



## Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:  
Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Vorpommern-Rügen

Vorlagen Nr.:  
**BV/3/0407**

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Vorpommern-Rügen	Vorberatung	24.10.2022			
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Digitalisierung	Vorberatung	07.11.2022			
Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Fischerei- und Forstwirtschaft	Vorberatung	08.11.2022			
Haushalts- und Finanzausschuss	Vorberatung	16.11.2022			
Kreisausschuss	Vorberatung	21.11.2022			
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	12.12.2022			

### 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen

#### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:  
Der Kreistag beschließt die 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen - Abfallgebührensatzung - (AGS) gemäß dem als Anlage beigefügten Satzungsentwurf auf Grundlage der als Anlage 3 beigefügten Gebührenermittlung 2023.

Stralsund, 10. Oktober 2022

Carmen Schröter  
- 1. Stellvertreterin des Landrates -

## **Begründung:**

Seit dem 1. Januar 2012 wird die Aufgabe der Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen durch den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Vorpommern-Rügen wahrgenommen.

Aufgrund des vom Kreistag am 5. Mai 2014 verabschiedeten Abfallwirtschaftskonzeptes, auslaufender Entsorgungsverträge, der Neuvergabe abfallwirtschaftlicher Leistungen und abgelaufener Kalkulationszeiträume in den Entsorgungsgebieten Nordvorpommern, Hansestadt Stralsund und Rügen wurde 2015 durch den Erlass der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Vorpommern-Rügen - Abfallgebührensatzung - (AGS) ein neues Gebührensystem im Landkreis Vorpommern-Rügen eingeführt.

Dieses verfolgt seit seiner Geltung ab dem 1. Januar 2016 das Ziel, durch die Anwendung eines linearen Gebührenmaßstabes Anreize zur Abfallvermeidung zu schaffen und so das Sortier- und Trennverhalten der Abfallbesitzer zu verbessern.

Im Verlauf des Jahres 2016 kam es, durch die mit der Einführung des Gebührensystems einhergehenden Steigerung der Abfallgebühren, im Landkreis Vorpommern-Rügen zu einer Vielzahl von Widerspruchsverfahren (ca. 2000). Diese hatten neben einem Normenkontrollverfahren auch fünf Verwaltungsgerichtsverfahren zur Folge. Am 26. Oktober 2021 wies das OVG Greifswald den Normenkontrollantrag gegen die Abfallgebührensatzung ab. In Folge dieser Entscheidung nahm die überwiegende Mehrheit aller Widerspruchsführer sämtliche ihrer Widersprüche zurück.

Der gemäß Kommunalabgabengesetz M-V im Jahr 2023 vorzunehmende Ausgleich, der sich aus der Unterdeckung im Ergebnis der Nachkalkulation der Jahre 2019 und 2020 in Höhe von ca. 574 TEUR ergab, wurde bei der Kalkulation der Abfallgebühren für den Kalkulationszeitraum 2023 berücksichtigt. Um bei der nächsten Gebührenbedarfsberechnung die Erfahrungen aus der Veränderung der Bioabfallentsorgung ab 2023 berücksichtigen zu können, wurde der Zeitraum der vorliegenden Kalkulation auf das Jahr 2023 beschränkt. Ein ursprünglich geplanter dreijähriger Kalkulationszeitraum (2023-2025) war auf Grund des zwingenden Ausgleichs des Ergebnisses der Betriebsabrechnung des Kalkulationszeitraumes 2021-2022 bis zum 31. Dezember 2025 nicht möglich.

Gegenstand der Abfallgebührensatzung ist die Erhebung von Gebühren im Sinne des § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG-M-V) zur Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallbewirtschaftung des Landkreises gemäß der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen (AbfS - Abfallsatzung).

Die Kalkulationsgrundsätze, die Kalkulation der Einheitsabfallgebühr, die Kalkulation der Sondergebühren und die Kostenermittlung werden in der Anlage 3 dargestellt.

Für die grundstücksbezogene Entsorgung werden Abfallgebühren, bestehend aus einer Grundgebühr und einer Leistungsgebühr, erhoben. Die Grundgebühr wird nach der vorliegenden Kalkulation ab 1. Januar 2023 in Höhe von 17,31 EUR erhoben.

Die nach 2 Jahren erforderliche Erhöhung der Grundgebühr ist u. a. auf Steigerungen der Kosten für die Vorhaltung der für die Abfallbewirtschaftung notwendigen Einrichtungen (z. B. Personalkosten, Verwaltungskosten, Kostensteigerungen bei fixen Kosten durch beauftragte Dritte) zurückzuführen.

Bei den Personalkosten sind die Steigerungen neben dem gestiegenen Personalbedarf an den Abfallentsorgungsanlagen und den tariflich begründeten Lohnsteigerungen auf eine immer geringer werdende Umlagefähigkeit u. a. der Lohnkosten auf den Deponiebetrieb zurückzuführen. Die Verringerung des Aufwandes bei der Nachsorge der im Landkreis vorhandenen stillgelegten Deponien schließt die Verringerung der Personalaufwendungen für die Deponienachsorge ein. Damit ist eine Kompensation dieser Aufwendungen durch die Auflösung der zuvor gebildeten Rückstellungen ausgeschlossen.

Die vom Kreistag am 22. Februar 2021 beschlossene Verlängerung aller zunächst bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Verträge zur Erbringung abfallwirtschaftlicher Leistungen im Landkreis Vorpommern-Rügen für die Jahre 2023 bis 2025 führt zu einer Erhöhung der Leistungspreise der beauftragten Dritten und damit für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft zu einer Erhöhung der Aufwendungen für diese abfallwirtschaftlichen Leistungen.

Die Mengenentwicklung in den Jahren 2016 bis 2022 (z. B. Hausmüll + ca. 500t, Biogut + ca. 10.000 t, Sperrmüll + ca. 900 t) führte stets zu Kostensteigerungen bei der Einsammlung und Entsorgung der überlassenen Abfälle. Durch einen Rückgang bei den einzusammelnden Rest- und Sperrmüllmengen im Jahre 2021 und voraussichtlich 2022, konnte zunächst für das Jahr 2023 keine weitere Steigerung der Einsammelmenen dieser Abfälle unterstellt werden.

So spiegelt die der vorliegenden Gebührenbedarfsberechnung zu Grunde gelegte Biogutmenge von ca. 28.279 t/a die geringer gestiegene Biogutmenge des letzten Jahres und die für das Jahr 2022 erstellte Hochrechnung der einzusammelnden Biogutmenge wieder. Von der so ermittelten voraussichtlichen Einsammelmenge des Biogutes war weiterhin die Bioabfallmenge abzusetzen, die dem Eigenbetrieb Abfallwirtschaft auf Grund des Beschlusses des Kreistages vom 7. Juni 2022 über die Beschränkung der Anzahl der gebührenfrei aufzustellenden Biotonnen im Landkreis Vorpommern-Rügen ab dem 1. Januar 2023 nicht mehr als Biogut überlassen werden können.

Da eine diesbezügliche Änderung der Abfallsatzung nur mit einem zeitlichen Vorlauf umzusetzen sein wird (Information der anschlusspflichtigen Grundstückseigentümer, Verarbeitung der notwendigen Änderungen der Veranlagung sowie Veranlassen der Abholung überzähliger Biotonnen), konnte in der Gebührenbedarfsberechnung 2023 erst ab dem 1. Juli 2023 von einem Rückgang der einzusammelnden Biogutmengen ausgegangen werden.

Für die im gesamten Landkreis ab 1. Januar 2023 flächendeckend aufgestellten Biotonnen werden auch weiterhin keine gesonderten Gebühren erhoben. Die Möglichkeit zur Eigenkompostierung, verbunden mit dem 10%-igen Nachlass auf die Leistungsgebühr, besteht weiterhin. An der bisherigen Praxis der gebührenfreien Abholung von Sperrmüll und der gebührenfreien Abgabe von Schadstoffen am Schadstoffmobil wird ebenfalls festgehalten.

Durch das Anwenden der vereinbarten indexbasierten Preisgleitklausel konnte die Veolia Umweltservice GmbH die ab dem 1. Januar 2023 geltenden Leistungspreise des Restabfallentsorgungsvertrages anpassen. Dieser Umstand wurde bei der Kostenermittlung für das Jahr 2023 ebenfalls berücksichtigt.

Bei der vorliegenden Kalkulation wurden die Gesamtkosten der Abfallbewirtschaftung für das Kalenderjahr 2023 ermittelt und der voraussichtlichen Anzahl der Haushalte (Grundgebühr), dem prognostizierten Restabfallbehältervolumen (Leistungsgebühr) sowie den u. a. direkt anzuliefernden Abfallmengen (Sondergebühren) des Jahres 2023 gegenübergestellt.

Die erforderlichen Gebühren wurden berechnet und in der Anlage 3 zur Beschlussvorlage dargestellt.

Die Kosten der Vorhaltung von Einrichtungen der Abfallbewirtschaftung werden innerhalb der Kalkulation auf alle Bereiche der Abfallbewirtschaftung verteilt. Dabei werden allgemeine Kosten, wie z. B. Fixkosten und Teile der nicht variablen Verwaltungskosten in der Grundgebühr abgebildet.

Gleichzeitig werden Anteile dieser Kosten unter Nutzung eines entsprechenden Zuschlags auch bei der Kalkulation der Sondergebühren berücksichtigt. So werden an den Kosten, die bei der Vorhaltung von Einrichtungen der Abfallbewirtschaftung anfallen, auch Anlieferer von überlassungspflichtigen Abfällen an den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises

angemessen beteiligt.

Durch den Mengenrückgang bei allen Abfallarten und der Erhöhung des vorgehaltenen Restabfallbehältervolumens konnten die erhöhten Leistungspreise der beauftragten Dritten kompensiert werden. So wurde das leichte Absenken der Leistungsgebühren im Jahr 2023 möglich.

Die gestiegenen Logistikkosten sind bei der Ermittlung der Sondergebühren für die an den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises angelieferten Abfälle ursächlich für den Anstieg dieser Abfallgebühr. Bei der Sondergebühr für die Anlieferung von Kohlenteer und teerhaltigen Produkten ist neben der Steigerung der Logistikkosten der gestiegene Entsorgungspreis der OVVD GmbH hauptverantwortlich für die ab dem 1. Januar 2023 geltende Sondergebühr.

Die Satzung wurde intensiv mit den zuständigen Ausschüssen beraten.

**Anlagen:**

**Anlage 1:**

6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen -Abfallgebührensatzung (AGS)

**Anlage2:**

Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen - Abfallgebührensatzung (AGS) - Lesefassung

**Anlage 3:**

Gebührenermittlung 2023 für die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreises Vorpommern-Rügen

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>		<input checked="" type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		
<b>Finanzierung</b>		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto:	
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen:		